

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Vollstreckbare Ausfertigung Antragsteller/in erteilt			Unterschrift
☐ z. Hd. d. ges. Vertr.	☐ z. Hd. d. Prozessbev.	am	

Unterhaltfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

In der Unterhaltssache				– Antragsteller/in –		in eigenem Namen ☐		als gesetzl. Vertreter/in ☐							
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat															
Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes										geboren am					
1															
2															
3															
Beistand/Prozessbevollmächtigte/r															
gegen (Vorname, Name, Anschrift)						– Antragsgegner/in –									
Prozessbevollmächtigte/r															
wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:															
Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt												Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen) erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um zu berücksichtigende kindbezogene Leistungen:			
Vorname des Kindes		für die Zeit		veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a BGB		gleich bleibend									
1		ab		auf		Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe		auf € mtl.		ab		um € mtl.			
		ab		auf		Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe		auf € mtl.		ab		um € mtl.			
		ab		auf		Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe		auf € mtl.		ab		um € mtl.			
2		ab		auf		Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe		auf € mtl.		ab		um € mtl.			
		ab		auf		Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe		auf € mtl.		ab		um € mtl.			
		ab		auf		Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe		auf € mtl.		ab		um € mtl.			
3		ab		auf		Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe		auf € mtl.		ab		um € mtl.			
		ab		auf		Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe		auf € mtl.		ab		um € mtl.			
		ab		auf		Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe		auf € mtl.		ab		um € mtl.			
Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit				vom		bis		auf € für Kind [1]		auf € für Kind [2]		auf € für Kind [3]			
Der Streitwert wird festgesetzt auf: €						Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens. Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf:						€			

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht – Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs **auf Antrag** einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen Oberlandesgericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig abgerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht–Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder **Erhebung einer Abänderungsklage** ist **beiden** Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Vollstreckbare Ausfertigung

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an Antragsgegner/in beginnen

Unterhaltfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

in eigenem Namen als gesetzl. Vertreter/in

In der Unterhaltssache						– Antragsteller/in –	
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat							
E						☐	☐
	Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes					geboren am	
1							
2							
3							
Beistand/Prozessbevollmächtigte/r							
gegen (Vorname, Name, Anschrift)						– Antragsgegner/in –	
Prozessbevollmächtigte/r							
wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:							
Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt						Der für das Kind festgesetzte Unterhalt	
	Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a BGB		gleich bleibend	vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen) erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um zu berücksichtigende kindbezogene Leistungen:	
1		ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.
		ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.
		ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.
2		ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.
		ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.
		ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.
3		ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.
		ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.
		ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.
Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit			vom	bis	auf € für Kind [1]	auf € für Kind [2]	auf € für Kind [3]
Der Streitwert wird festgesetzt auf: €				Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens. Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf:			€

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht – Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs **auf Antrag** einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen Oberlandesgericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig abgerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht – Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder **Erhebung einer Abänderungsklage** ist **beiden** Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

Vorstehende Ausfertigung wird Antragsteller/in/Antragstellern zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

gez.:
Rechtspfleger/Rechtspflegerin (Name, Unterschrift)

.....
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift), Datum

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Unterhaltfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

in eigenem
Namen als gesetzl.
Vertreter/in

In der Unterhaltssache

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat

geboren am

Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes

1		
2		
3		

Beistand/Prozessbevollmächtigte/r

gegen (Vorname, Name, Anschrift)

– Antragsgegner/in –

Prozessbevollmächtigte/r

wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt
vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)
erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um zu
berücksichtigende kindbezogene Leistungen:

Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a BGB	gleich bleibend	
1	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.
2	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.
3	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.

Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit vom bis auf € für Kind [1] auf € für Kind [2] auf € für Kind [3]

Der Streitwert wird festgesetzt auf: € Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens. Die von Antragsgegner/in an Antragssteller/in zu erstatten- den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf: €

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht – Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs **auf Antrag** einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen Oberlandesgericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig abgerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht – Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder **Erhebung einer Abänderungsklage** ist **beiden** Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

gez.:
Rechtspfleger/Rechtspflegerin (Name, Unterschrift)

Ausgefertigt:

.....
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift)

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Unterhaltfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

in eigenem Namen als gesetzl. Vertreter/in

In der Unterhaltssache

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat

geboren am

Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes

1		
2		
3		

Beistand/Prozessbevollmächtigte/r

gegen (Vorname, Name, Anschrift)

– Antragsgegner/in –

Prozessbevollmächtigte/r

wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt
vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)
erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um zu
berücksichtigende kindbezogene Leistungen:

Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a BGB	gleich bleibend	
1	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.
2	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.
3	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.

Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit vom bis auf € für Kind [1] auf € für Kind [2] auf € für Kind [3]

Der Streitwert wird festgesetzt auf: € Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens. Die von Antragsgegner/in an Antragssteller/in zu erstatten den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf: €

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht – Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs **auf Antrag** einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen Oberlandesgericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig abgerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht – Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder **Erhebung einer Abänderungsklage** ist **beiden** Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

gez.:
Rechtspfleger/Rechtspflegerin (Name, Unterschrift)

Ausgefertigt:

.....
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift)